

**Bevor eine Erlaubnis nach dem Waffenrecht erteilt werden kann, müssen nachfolgende Unterlagen beim Landratsamt Tübingen eingereicht werden. Die dafür benötigten Formulare finden Sie unter [www.kreis-tuebingen.de/waffenbehoerde](http://www.kreis-tuebingen.de/waffenbehoerde)**

Erteilung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 WaffG – Jäger:

- Antrag auf Erlaubnis nach dem Waffenrecht – Formular siehe Homepage
- Vorlage gültiger Jagdschein
- Kopie Personalausweis

Erteilung einer Waffenbesitzkarte nach § 15 WaffG – Sportschützen:

- Antrag auf Erlaubnis nach dem Waffenrecht – Formular siehe Homepage
- Bedürfnis nach § 14 Abs. 3 +5 und/oder § 14 Abs. 6 WaffG vom Schießsportverband-Verein
- Kopie Personalausweis

Erteilung einer Waffenbesitzkarte nach § 20 WaffG – Im Wege der Erbfolge:

- Antrag auf Erlaubnis nach dem Waffenrecht – Formular siehe Homepage
- Kopie des Erbscheines bei mehreren Erben: Verzichtserklärung der Erben, welche die Waffen nicht übernehmen möchten
- Kopie Personalausweis

Erteilung eines kleinen Waffenscheins § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG:

- Antrag kleiner Waffenschein und Merkblatt zum Antrag – Formular/Merkblatt siehe Homepage
- Kopie Personalausweis

Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses § 32 Abs. 6 WaffG:

- Antrag auf Erlaubnis nach dem Waffenrecht – Formular siehe Homepage
- im Antrag unbedingt Kategorie der Waffe eintragen – A, B, C oder D
- Lichtbild
- Kopie Personalausweis

Erteilung eines Munitionserwerbscheines nach § 10 Abs. 3 WaffG:

- Antrag auf Erlaubnis nach dem Waffenrecht – Formular siehe Homepage
- Bedürfnisnachweis z. Bsp. Besitz eines Weinberges (o.ä.)
- Bestätigung der Abt. Landwirtschaft, Baurecht und Naturschutz, dass die Erteilung des Munitionserwerbsscheines erforderlich ist.
- Lichtbild
- Kopie Personalausweis

Nach Antragstellung der Erlaubnis prüft das Landratsamt Tübingen die waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Antragsstellers nach § 5 WaffG und die persönliche Eignung nach § 6 WaffG anhand des Bundeszentralregisterauszuges und Anfragen bei der Polizei.

Anzeige zum Erwerb und Überlassen von Schusswaffen nach dem Waffengesetz:

Wer eine Waffe erwirbt oder eine Waffe einem Berechtigten überlässt, hat dies der zuständigen Waffenbehörde **binnen 2 Wochen nach Besitzwechsel** schriftlich mit den in der Homepage eingestellten Formularen anzuzeigen. Die Waffenbesitzkarte ist zur Ein- und Austragung vorzulegen.

Die örtliche Zuständigkeit der Waffenbehörde richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers. Das Landratsamt Tübingen ist für die Gemeinden Ammerbuch, Dettenhausen, Dußlingen, Gomaringen, Hirrlingen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen, Nehren, Neustetten und Starzach zuständig.

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Tübingen, Abt. Ordnung Waffenbehörde, Tel. 07071 – 207 3115.**